

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e170d0a2-1502-3b4a-938f-6511bc8fcb40>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Füllanlagen Anlagen zum Füllen von Druckgaspackungen und Druckgaskartuschen (TRG 403)
Amtliche Abkürzung	TRG 403
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 403 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese TRG gilt für Anlagen zum Füllen von Druckgasbehältern, die dazu bestimmt sind, nur einmal gefüllt zu werden (Druckgaspackungen und Druckgaskartuschen). Sie enthält die für diese Füllanlagen anzuwendenden besonderen Bestimmungen für das Errichten und Betreiben.

1.2 Die [TRG 400](#) bis [402](#) finden Anwendung, ausgenommen [TRG 402 Nummer 4.1 Ziff. 1 und 2](#) sowie [Nummern 4.2, 5 und 6](#).

Soweit in [TRG 400](#) bis [402](#) von brennbaren, hochgiftigen oder oxidierend wirkenden "Druckgasen" die Rede ist, tritt an die Stelle des Wortes "Druckgas" der Begriff "Komponenten der Füllung".

Die Bereiche nach [TRG 401 Nummer 3.8 Satz 1 und 2](#) sowie [Nummer 3.9](#) können hinsichtlich der Bemessung der Bereiche um Füllautomaten verringert werden, wenn ausreichende Primärschutzmaßnahmen vorhanden sind.

1.3 Es wird verwiesen auf

1. [TRG 300](#) Druckgaspackungen und [TRG 301](#) Druckgaskartuschen,
2. die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung:
[TRG 730](#) Richtlinie für das Verfahren der Erlaubnis zum Errichten und zum Betreiben von Füllanlagen.
[TRG 790](#) Richtlinie für das Prüfen von Füllanlagen durch den Sachverständigen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

